



ver.di Steuertipp Umzugskosten auch bei einem Arbeitsplatzwechsel/Versetzung auf eigenen Wunsch absetzbar

Nur wenige Menschen sind noch nie in ihrem Leben umgezogen. Ein Wechsel des Arbeitgebers oder innerhalb eines großen Unternehmens ist durchaus üblich.

- Umzugskosten sind als Werbungskosten absetzbar, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist z. B. Antritt einer neuen Arbeitsstelle, Versetzung
- Die berufliche Tätigkeit muss der entscheidende Grund für den Umzug sein
- Darunter fällt auch ein Arbeitsplatzwechsel / Versetzung auf eigenen Wunsch
- Wenn der Umzug privat organisiert wird, können pauschale Umzugskosten (ohne Belege) geltend gemacht werden
- Die Pauschale richtet sich nach dem Zeitpunkt des Umzugs sowie nach dem Familienstand und Zahl der Kinder

Zeitpunkt des Umzugs	Familienstand	Umzugskostenpauschale
Ab 01.04.2022	Ledig	866 Euro
	Jede weitere Person	590 Euro
Ab 01.03.2024	Ledig	964 Euro
	Jede weitere Person	643 Euro
Umzug ohne eigenen Hausstand ab 01.04.2022		177 Euro
Umzug ohne eigenen Hausstand ab 01.03.2024		193 Euro